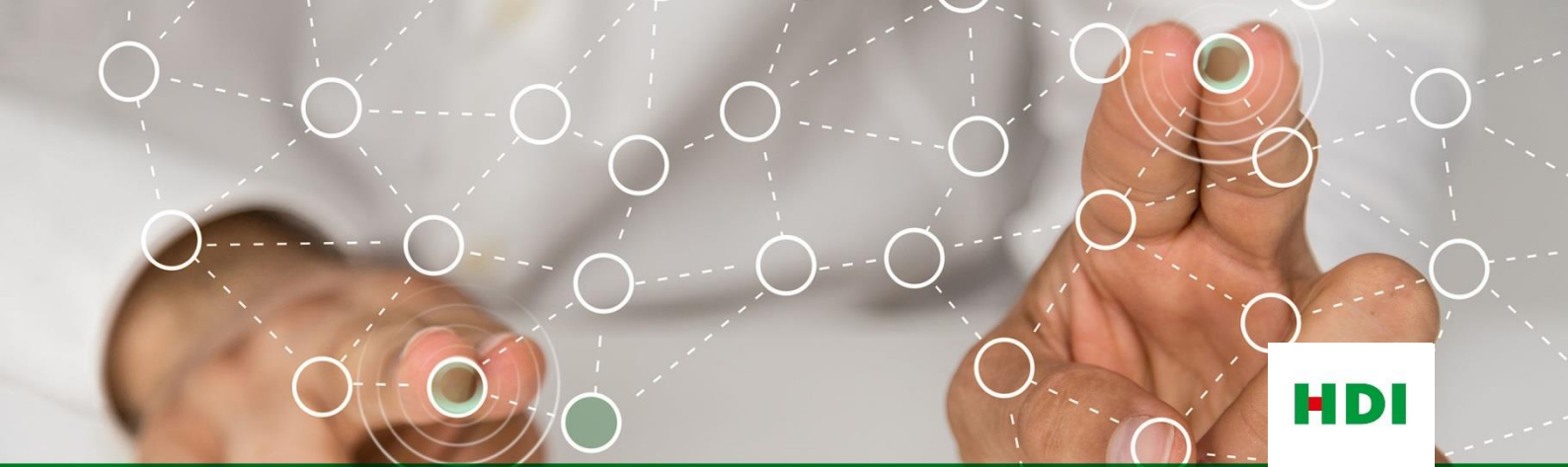

HDI-Versicherung AG ■ Berufshaftpflicht

Fachinfo

Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz - FISG

Das **Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG)** ist am 20. Mai 2021 vom Bundestag in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses verabschiedet worden. Der Bundesrat hat am 28.05.2021 zugestimmt, so dass das Gesetz wie geplant am **01.07.2021** in Kraft tritt. Damit ist der finale Stand erreicht und unser Kooperationspartner HDI stellt das Ergebnis in dieser Fachinfo dar. Der Fokus richtet sich insbesondere auf die geplanten Änderungen im Handelsgesetzbuch (HGB) und in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) mit folgendem Inhalt:

- Verschärfung der Haftung der Wirtschaftsprüfer (WP) und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG).
- Entkoppelung der Pflichtversicherungssumme von der Haftungsbegrenzung bei Pflichtprüfungen.
- Zulässigkeit einer Jahreshöchstleistung.

Dabei werden nicht alle Änderungen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam, sondern abhängig von der Rechnungslegung der geprüften Unternehmen und deren zu prüfenden Jahresabschlüsse.

Haftungsverschärfungen bei Pflichtprüfungen

Durch die Einführung des § 316a HGB und die Neufassung des § 323 HGB wird die Haftung der WP und WPG bei der Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen verschärft.

Bei den Pflichtprüfungen von Unternehmen wird zwischen kapitalmarktorientierten Unternehmen (§ 316a Satz 2 Nummer 1 HGB), CCR-Kreditinstituten (§ 316a Satz 2 Nummer 2 HGB), Versicherungsunternehmen (§ 316a Satz 2 Nummer 3 HGB) und den Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind, unterschieden. Für diese Unternehmen hat sich bereits die Abkürzung „PIE" eingebürgert (englisch: **P**ublic **I**nterest **E**ntity).
Außerdem gelten für grob fahrlässige Verstöße eigene Regeln, wobei bei der Prüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen für grobe Fahrlässigkeit eine Haftungsbegrenzung ausgeschlossen ist. Dabei wird unter dem Gesichtspunkt einer Expertenhaftung bei der Prüfung die grobe Fahrlässigkeit eher anzunehmen sein, so dass dieser Haftungshöchstgrenze eine besondere Bedeutung zukommt.

Haftungsregelung für Pflichtprüfungen von:	Einfache Fahrlässigkeit	Grobe Fahrlässigkeit
Kapitalmarktorientierten Unternehmen (§ 316a Satz 2 Nummer 1 HGB-E)	16.000.000 EUR	unbegrenzt
CCR-Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen (§ 316a Satz 2 Nummer 2 + 3 HGB-E)	4.000.000 EUR	32.000.000 EUR
Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind (sind solche, die nicht unter die vorangehenden Kategorien fallen)	1.500.000 EUR	12.000.000 EUR

Die Möglichkeit zur Begrenzung der Haftung für freiwillige Prüfungen bleibt unverändert.

Die Regelungen zur Haftungsbegrenzung in § 323 HGB werden erstmals auf die nach dem 01.01.2022 beginnenden Geschäftsjahre angewandt, so dass sie im Ergebnis erst für die nach Abschluss dieser Geschäftsjahre erfolgenden Pflichtprüfungen gelten. Für die Prüfung der bis zum 31.12.2021 beginnenden Geschäftsjahre gilt noch das alte Recht und damit die Haftungsbegrenzung auf 1 Million Euro. Es bleibt damit genug Zeit für die Anpassung des Versicherungsschutzes.

Regelungen zur Pflichtversicherung

Die Höhe der Pflichtversicherung ist von der Haftungsbegrenzung für Prüfungen in § 323 HGB losgelöst und in § 54 WPO direkt auf 1.000.000 EUR festgesetzt worden. Damit bleibt sie in der Höhe unverändert. Es liegt dann allein in der Verantwortung der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, auch soweit sie Prüfungen vornehmen, ihrer berufsrechtlichen Pflicht für eine ausreichende Versicherung ihrer Risiken nachzukommen. Dies ist dann auch Gegenstand des Peer Reviews.

Neu ist, dass eine Begrenzung der Jahreshöchstleistung erlaubt wird:

- Für Wirtschaftsprüfer auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme.
- Für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter, der Partner und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, wobei sich die Jahreshöchstleistung jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen muss.

Die Jahreshöchstleistung für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften orientiert sich damit an den Regelungen für die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (Part mbB).

Die Regelungen zur Pflichtversicherung treten mit dem Gesetz in Kraft, so dass ab dem 01.07.2021 eine Begrenzung der Jahreshöchstleistung grundsätzlich erlaubt ist. Zu beachten ist aber die Übergangsvorschrift des neuen § 135 WPO, der die Anwendung des § 54 WPO in der gleichen Form regelt, wie das bei § 323 HGB (s. o.) der Fall ist.

Solange ein WP/eine WPG Pflichtprüfungen für Geschäftsjahre durchführt, die vor dem 31.12.2021 begonnen haben, muss er/sie eine unmaximierte Pflichtversicherungssumme vorhalten. Erst mit Abschluss der letzten dieser Prüfungen darf die Jahreshöchstleistung nach der neuen Regelung begrenzt werden.

Für WP/WPG, die sich nicht dem Peer Review unterzogen haben und damit nicht zur Pflichtprüfung nach HGB berechtigt sind, gilt die neue Regelung ab 01.07.2021.

Impressum

Fach*info* Berufshaftpflicht

Ansprechpartner für den Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.:
Lutz Brüns, Gebietsleiter Hamburg Bremen
Sachsenstraße 8, 20097 Hamburg
Tel.: 0421 4492 265; Email: lutz.bruens@hdi.de

Verantwortlich für den Inhalt:
HDI Versicherung AG
Produktmanagement Freie Berufe
HDI-Platz 1, 30659 Hannover